

Besondere Vertragsbedingungen der Bundesstadt Bonn für die Ausführung von Leistungen

Beschaffungsmaßnahme / Kennzahl

Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung unter besonderer Berücksichtigung sozialer Kriterien / 68-210139

1 Überwachung der Anlieferung

Herr Klein, Wirtschaftshof des Amtes für Stadtgrün

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle:

Ort: **Estermannstraße 18, 53117 Bonn**

Gebäude: **Wirtschaftshof des Amtes für Stadtgrün**

Raum/Etage: **wird im Auftragsfall im Auftragsschreiben mitgeteilt**

3 Ausführungsfristen:

Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

am 01.07.2016.

spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.

in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

3.2 Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

am 30.06.2018.

innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

Die vorstehenden Fristen für den Ausführungsbeginn und die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung sind verbindliche Fristen (= Vertragsfristen).

3.3 Darüber hinaus werden folgende Einzelfristen ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:

Einzelfrist für

Werktagen Arbeitstage

Einzelfrist für

Werktagen Arbeitstage

Einzelfrist für

Werktagen Arbeitstage

- 3.4 Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 5 Ziffer 2 Abs. 1 VOL/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist.

4 Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

siehe Punkt 9.1

5 Gewährleistung und Verjährung (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt gemäß § 438 BGB zwei Jahre.

6 Rechnungen (§ 15 VOL/B)

Alle Rechnungen sind bei

Herrn Schneider, Amt für Stadtgrün, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

in **3** - facher Ausfertigung einzureichen.

7 Sicherheitsleistungen (§ 18 VOL/B)

7.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung

- 7.1.1 eine Vertragserfüllungsbürgschaft wird nicht verlangt.
- 7.1.2 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft
- in Höhe von **5 v. H.** der Brutto-Auftragssumme zu stellen.
- in Höhe von v. H. der Brutto-Auftragssumme zu stellen.

7.1.3 Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

7.1.4 Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt, darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten; in diesem Fall umfasst der zurückbehalten Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft nur nicht durch die bereits vorgelegte Mängelanspruchesicherheit abgedeckte Ansprüche.

7.2 Sicherheit für Mängelansprüche

7.2.1 Als Sicherheit für die Mängelansprüche werden

- 3 v. H.** der Brutto-Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge
- v. H. Brutto-Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge

einbehalten, die durch eine unbefristete Mängelansprüchebürgschaft abgelöst werden kann.

7.3 Für Abschlagszahlungen und für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach Formblatt zu stellen.

8 Zahlungsbedingungen

Die nachfolgenden Zahlungsbedingungen

finden keine Anwendung finden Anwendung

- a) 30 % der Auftragssumme nach erfolgter Auftragserteilung
- b) 30 % der Auftragssumme nach erfolgter Lieferung und Montagebeginn
- c) 30 % der Auftragssumme nach betriebsfertiger Montage
- d) 10 % der Auftragssumme nach Endabnahme der Lieferungen und Leistungen

Bei Teillieferungen/Teilleistungen beziehen sich die Regelungen b-d auf die Teilauftragssummen.

Für den ersten Teilrechnungsbetrag ist eine für die Bundesstadt Bonn kostenlose Stellung einer Sicherheitsleistung vor Auszahlung des Betrages erforderlich. Unbefristete Bankbürgschaften auf den Vordrucken der Bundesstadt Bonn werden akzeptiert. Die Rückgabe erfolgt nach Lieferung und Montagebeginn.

9 Weitere besondere Vertragsbedingungen

Wenn im Folgenden nichts eingetragen ist, wird dies durch XXX kenntlich gemacht!

9.1 Besonderheiten bezüglich der Berücksichtigung sozialer Kriterien im Verfahren

9.1.1 1. Ankreuzmöglichkeit in Ziff. II.1. Formblatt B2 (Nachweis durch Siegel, Zertifikat u.ä.)

Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer und sonstigen Lieferanten bis hin zur Konfektionierung im Laufe des Vertrages das mit seinem Angebot angegebene Label, Zertifikat oder sonstigen Nachweis wegen eigener schweren Verfehlungen oder aus sonstigen Gründen für das jeweilige Produkt verlieren, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Ist das Label, Zertifikat oder sonstiges für das angebotene Produkt dem Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer oder sonstigen Lieferanten wegen eigener Verfehlungen entzogen worden, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

9.1.2 2. Ankreuzmöglichkeit in Ziff. II.1. Formblatt B2 (Kein Nachweis, aber Zusicherung)

Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die unter Punkt II.1.2 a) bis c) der Erläuterung zu Formblatt B 2 beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern die Gründe für den Verzug seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch den Auftraggeber akzeptiert wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt II.1.2 a) bis c) der Erläuterung zu Formblatt B 2 geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird der Auftraggeber für jeden Verstoß je 1 % der Nettoauftragssumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen als Vertragsstrafe einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen hieraus ist insgesamt auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Nettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die tatsächliche Vertragsstrafe wird am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertrages ermittelt und ggf. verrechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung der unter Punkt II.1.2 a) bis c) der Erläuterung zu Formblatt B 2 geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen und wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Nettoauftragssumme begrenzt.

Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber behält sich vor bei zweifachem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Erfüllung der unter Punkt II.1.2 a) bis c) der Erläuterung zu Formblatt B2 geforderten Maßnahmen den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z.B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) in Höhe von maximal 4000,00 Euro geltend zu machen.

9.1.3 3. Ankreuzmöglichkeit in Ziff. II.1. Formblatt B2 (Kein Nachweis oder Zusicherung, aber Erklärung über die Ergreifung wirksamer Maßnahmen)

Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die unter Punkt II.1.3 a) bis e) der Erläuterung zu Formblatt B 2 beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern die Gründe für den Verzug seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch den Auftraggeber akzeptiert wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt II.1.3 a) bis e) der Erläuterung zu Formblatt B 2 geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird der Auftraggeber für jeden Verstoß je 1 % der Nettoauftragssumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen als Vertragsstrafe einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen hieraus ist insgesamt auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Nettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die tatsächliche Vertragsstrafe wird am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertrages ermittelt und ggf. verrechnet.

Außerordentliche Kündigung

Die Stadt Bonn behält sich vor bei zweifachem Verstoß gegen die Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z.B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) in Höhe von maximal 4000,00 Euro geltend zu machen.

9.1.4 4. Ankreuzmöglichkeit in Ziff. II.1 Formblatt B2 (Weitere ILO-Kernarbeitsnormen)

Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer und sonstigen Lieferanten bis hin zur Konfektionierung im Laufe des Vertrages das mit seinem Angebot angegebene Label, Zertifikat oder sonstigen Nachweis zur Einhaltung der weiteren arbeitsrechtlichen ILO-Kernarbeitsnormen, die über die in Anlage 4 RVO bestimmten Anforderungen hinausgehen (s. unter Punkt II.1.4 der Erläuterungen zum Formblatt B2) wegen eigener schwerer Verfehlungen oder aus sonstigen Gründen für das jeweilige Produkt verlieren, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Ist das Label, Zertifikat oder sonstiges für das angebotene Produkt dem Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer oder sonstigen Lieferanten wegen eigener Verfehlungen entzogen worden, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

5. Ankreuzmöglichkeit in Ziff. II.1 Formblatt B2 (Weitere ILO-Kernarbeitsnormen)

Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die unter Punkt II.1.2 a) bis c) der Erläuterung zu Formblatt B 2 beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern die Gründe für den Verzug seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch den Auftraggeber akzeptiert wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt II.1.2 a) bis c) der Erläuterung zu Formblatt B 2 geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird der Auftraggeber für jeden Verstoß je 1 % der Nettoauftragssumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen als Vertragsstrafe einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen hieraus ist insgesamt auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Nettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die tatsächliche Vertragsstrafe wird am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertrages ermittelt und ggf. verrechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung der unter Punkt II.1.2 a) bis c) der Erläuterung zu Formblatt B 2 geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen und wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Nettoauftragssumme begrenzt.

Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber behält sich vor bei zweifachem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Erfüllung der unter Punkt II.1.2 a) bis c) der Erläuterung zu Formblatt B2 geforderten Maßnahmen den Vertrag außerordentlich

zu kündigen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z.B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) in Höhe von maximal 4000,00 Euro geltend zu machen.

6. Ankreuzmöglichkeit in Ziff. II.1 Formblatt B2 (Weitere ILO-Kernarbeitsnormen)

Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die unter Punkt II.1.3 a) bis e) der Erläuterung zu Formblatt B 2 beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern die Gründe für den Verzug seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch den Auftraggeber akzeptiert wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt II.1.3 a) bis e) der Erläuterung zu Formblatt B 2 geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird der Auftraggeber für jeden Verstoß je 1 % der Nettoauftragssumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen als Vertragsstrafe einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen hieraus ist insgesamt auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Nettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die tatsächliche Vertragsstrafe wird am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertrages ermittelt und ggf. verrechnet.

Außerordentliche Kündigung

Die Stadt Bonn behält sich vor bei zweifachem Verstoß gegen die Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z.B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) in Höhe von maximal 4000,00 Euro geltend zu machen.

XXX